



Die schalltechnische Untersuchung kam dabei zu dem Ergebnis, dass gewährleistet werden kann, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den maßgebenden Immissionsorten eingehalten werden.

Es sollte jedoch eine Bestätigung durch den Gutachter erfolgen, dass sich an der gewerblichen Vorbelastung gegenüber dem Betrachtungsstand des schalltechnischen Gutachtens vom 10.04.2019 nichts geändert hat.

Sollte sich an der Vorbelastung nichts geändert haben, wird mit den im Bebauungsplan genannten Festsetzungen der Lärmsituation an diesem Standort ausreichend Rechnung getragen.

Beachtet werden sollte aber das Ergebnis des Gutachtens, dass bei allen Grundstücken nur eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung zur Nachtzeit gegeben ist. Einzelne Ereignisse können während der Nachtzeit vermutlich realisiert werden. Bei den Flächen GEE2a, GEE2b, GEE3, GEE4, GEE6 ist eine nächtliche gewerbliche Nutzung vermutlich nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Es wird zudem auf die Stellungnahmen des Immissionsschutzes im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Schlettach-Teil 2" verwiesen.

Bei Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] zur Verfügung.

3. Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht betrifft die Änderung lediglich die Vergrößerung der Fläche für Abwasseranlagen in nördliche Richtung.

Mit der Verlängerung der bereits vorgesehenen Fläche für die Regenrückhaltung nach Norden hin bis zu der geplanten Erschließungsstraße, ist eine zusätzliche Regenwasserbehandlung vor der eigentlichen Regenrückhaltung geplant. Die Erweiterung der Fläche für Regenrückhaltung und die neu geplante Regenwasserbehandlung stellen eine Verbesserung dar.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken zu dem vorliegenden Bebauungsplan.

Bei Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] Verfügung.

4. Naturschutz

Die Stadt Haßfurt plant die 1. Änderung des Bebauungsplans "Schlettach-Teil 2".

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird hierzu erstmals fachlich Stellung genommen.

Die vorgelegten Unterlagen 1. Änderung des Bebauungsplans VE mit Begründung (Stand 18.07.2022) werden beurteilt.

Durch die Änderung werden keine naturschutzfachlichen Belange berührt. Es besteht Einverständnis.

Hinweis:

Sämtliche Ausgleichsflächen sind gemäß Art. 9 S. 4 BayNatSchG durch die Gemeinde an das Bayerische Ökoflächenkataster zu melden.

Bei Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] zur Verfügung.



5. Abfallrecht

Es liegen keine Anhaltspunkte über etwaige Deponien bzw. Altlasten im Planungsbereich vor. Insofern besteht aus abfallrechtlicher Sicht Einverständnis mit der Realisierung des Vorhabens.

Nachfolgender Text sollte als Hinweis jedoch mit aufgenommen werden:

Sollten bei durchzuführenden Grabungsarbeiten Verdachtsmomente auf etwaige Altdeponien, Ablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen auftreten, sind diese Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Haßberge - Staatliches Abfallrecht - unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Rückfragen steht Ihnen  zur Verfügung.

6. Kreisbrandrat

Es bestehen keine Einwände.

7. Denkmalschutz

Es bestehen keine Einwände.

8. Gesundheitsamt

Derzeit wird seitens des Gesundheitsamtes keine Stellungnahme abgegeben. Hinsichtlich der Fragen zur Trinkwasserversorgung wird auf die Maßgaben des Wasserwirtschaftsamtes verwiesen.

Bei Rückfragen steht Ihnen  zur Verfügung.

9. Tiefbauverwaltung

Es bestehen keine Einwände.

10. Erschließungsrecht

Es bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen


